

Merkblatt zur qualifizierten Teilnahme und zum Verschieben der Orientierungsprüfung

Bei qualifizierter Teilnahme am Angebot des MINT-Kollegs ist das Verschieben der Orientierungsprüfung möglich. Für jedes Semester, für das Sie die qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg nachweisen, können Sie die Orientierungsprüfungsfrist um ein Semester verschieben. Für die Studienfächer, in deren Prüfungsordnungen die Regelung zur Teilnahme am MINT-Kolleg verankert ist (Liste s.u.), verlängert sich zudem der Zeitraum der BAföG-Förderungsfähigkeit unter bestimmten Umständen entsprechend. Dies gilt für maximal zwei Semester. Näheres zur BAföG-Regelung insbesondere beim Fach- oder Hochschulwechsel lesen Sie unten. (Die Frist für das Vorpraktikum wird hierdurch nicht verlängert.)

Nur innerhalb der ersten drei Semester

Eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg kann nur innerhalb der ersten drei Fachsemester erfolgen.

Anwesenheitspflicht

Bei den Kursen am MINT-Kolleg gilt Anwesenheitspflicht. Nur bei Teilnehmern, die mindestens **80 Prozent der jeweiligen Kurszeiten anwesend** sind, wird der Kursbesuch anerkannt und auf Nachfrage eine Teilnahmebestätigung hierüber ausgestellt. Denken Sie daran, sich in die Teilnehmerlisten einzutragen.

Was bedeutet qualifizierte Teilnahme?

Qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg bedeutet, dass **Fachkurse im Umfang von 10 Semesterwochenstunden (SWS) innerhalb eines Semesters** belegt wurden. Nur Kurse, bei denen mindestens 80 Prozent der jeweiligen Kurszeiten besucht wurden (Anwesenheitspflicht), werden bei der qualifizierten Teilnahme berücksichtigt.

Welche Kurse gehören dazu?

Unter den Fachkursen sind die sogenannten Semesterkurse, die studienvorbereitenden (propädeutischen) Kurse (allerdings nicht das Sommerpropädeutikum) und die Kurse im Rahmen der Programme Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Chemie zu verstehen. Nicht dazu zählen z. B. die Prüfungsvorbereitungskurse, die Kurse aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen und die Vorkurse. Beachten Sie, dass es auch semesterübergreifend nicht möglich ist, themengleiche Kurse mehrfach für die qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg heranzuziehen.

Für welche Studienfächer?

Die Regelung zur qualifizierten Teilnahme und zum Verschieben der Orientierungsprüfung muss in der Prüfungsordnung des Studienfaches verankert sein. Derzeit ist dies für die unten aufgeführten Studiengänge möglich. Im Zweifelsfall kann dies in den entsprechenden Prüfungsordnungen nachgelesen werden.

Studiengänge, für die die Regelung gilt

Bauingenieurwesen, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Erneuerbare Energien, Fahrzeug- und Motorentechnik, Geodäsie und Geoinformatik, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, Informatik, Lebensmittelchemie, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinelle Sprachverarbeitung, Maschinenbau, Materialwissenschaft, Mathematik, Mechatronik, Medieninformatik, Physik, Simulation Technology, Softwaretechnik,

Technikpädagogik, Technische Biologie, Technische Kybernetik, Technologiemanagement, Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik, Verkehrsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium der Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik und NwT
(ohne Gewähr, Stand 15.11.2015)

Nachweis

Bis Semesterende wird die qualifizierte Teilnahme vom MINT-Kolleg beim Prüfungsamt gemeldet. Falls Sie sich für mindestens zwei Kurse angemeldet haben, werden Sie gegen Ende der Vorlesungszeit per E-Mail benachrichtigt, ob Sie die Kriterien erfüllt haben. Bitte überprüfen Sie den Eintrag und melden sich bei uns, wenn Sie Fragen dazu haben.

BAföG

Wenn Sie BAföG-Empfänger sind und Ihre Orientierungsprüfung verschieben, sollten Sie sich mit dem [BAföG-Beauftragten](#) Ihres Studiengangs in Verbindung setzen, um die entsprechende Verlängerung der Förderung sicher zu stellen. Vor allem im Falle eines Wechsels der Hochschule kann es aufgrund der von Hochschule zu Hochschule abweichenden zu erbringenden Leistungen und Leistungsanerkennungen auch bei Beibehaltung des Studienfachs zu Problemen bei der Weiterbewilligung von Ausbildungsförderung kommen. Dies gilt für die Teilnahme am MINT-Kolleg genauso wie für Studierende eines regulären Studiengangs.

Eine Verlängerung hat insbesondere keinen Einfluss auf die Regelungen bezüglich von Fachwechseln. Solche können in der Regel nur bis zum dritten Fachsemester ohne Verlust des BAföG-Anspruchs vorgenommen werden. Bitte informieren Sie sich deshalb vor einem Wechsel des Faches oder der Hochschule vorab beim BAföG-Amt.

Beratung

Wenn Sie noch Fragen zur qualifizierten Teilnahme oder zum Verschieben der Orientierungsprüfung haben, wenden Sie sich bitte an uns oder vereinbaren Sie einen Termin unter stuttgart@mint-kolleg.de oder Tel. 0711/685-84271.

Fallbeispiel

Markus Müller hat im Wintersemester 2015/16 sein Maschinenbau-Studium aufgenommen. Er besteht die HM1-Prüfung im ersten Semester nicht und meldet sich deshalb im Sommersemester 2016 am MINT-Kolleg zum MINT-HM1-Kurs (8 SWS) an. Er muss mindestens 80 Prozent der Gesamtkurszeit (gilt jeweils für Vorlesung und Übungen) anwesend gewesen sein, damit der Kursbesuch ihm angerechnet wird. Hier holt er die Inhalte des Kurses in kleinen Gruppen nach. Daneben hat er noch den Kurs MINT-Experimentalphysik 1 für Ingenieure mit 2 SWS besucht. Damit er mehr Zeit für sein Studium hat, möchte er zudem seine Orientierungsprüfung um ein Semester verschieben. Mit den beiden von ihm besuchten Kursen erreicht er 10 SWS und hat damit die Bedingungen für die **qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg** erfüllt. Am Ende des Semesters teilt das MINT-Kolleg dies automatisch dem Prüfungsamt mit. Dort wird die Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung um ein Semester verlängert. Markus Müller wird durch BAföG gefördert. Damit sich die Förderung auch um ein Semester verlängert, sollte er sich mit dem BAföG-Beauftragten seines Studiengangs in Verbindung setzen.